

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0742/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Präambel, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht unter dem Titel „Die Zahl der Radfahrer in Düsseldorf sinkt erneut“ am 26.07.2024 eine „Analyse der Zählstellen 2024“.

Im ersten Halbjahr seien erneut weniger Radfahrer gezählt worden als in den Vorjahren. Während im ersten Coronajahr Rekordwerte aufgestellt worden seien, liege die Zahl für die ersten sechs Monate von 2024 deutlich darunter und sei nun sogar im zweiten Jahr in Folge gesunken.

Um den Vergleich anstellen zu können, habe die Redaktion die Daten ausgewertet, die über die in Düsseldorf an zwölf namentlich genannten Standorten eingerichteten Zählstellen gesammelt und auf einer Internetseite der Stadt präsentiert worden seien.

Für dieses Jahr kämen dort von Anfang Januar bis Ende Juni 2.809.295 Radler zusammen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum seien das rund 7,5 Prozent weniger, im Vergleich zum Jahr 2022 seien es sogar mehr als elf Prozent weniger.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Präambel und Ziffer 2 des Pressekodex geltend.

Er kritisiert Artikelüberschrift („Analyse der Zählstellen 2024 Die Zahl der Radfahrer in Düsseldorf sinkt erneut“) und Einleitung („Düsseldorf · Der Verkehrswende zum Trotz kamen im ersten Halbjahr weniger Radfahrer an den Zählstellen vorbei als in den Vorjahren. Wie die Werte einzuordnen sind.“)

Der Autor stelle dem Artikel den Begriff „Analyse“ vor und suggeriere damit eine wissenschaftliche Grundlage. Dies sei ein eigener Kritikpunkt, da der Artikel keine fundierte Analyse biete, sondern wesentliche Kontextinformationen verschweige. Der Beschwerde-

führer sieht hierin einen Verstoß gegen die Präambel des Pressekodex (Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit). Der Artikel verschweige, dass die Zählstellen wegen des Public Viewings der Fußball-EM für den Radverkehr gesperrt gewesen seien. Dies habe zu den niedrigeren Zählzahlen geführt, da Radfahrer umgeleitet worden seien. Diese Information sei entscheidend, um die Zahlen korrekt einzuordnen.

Hinsichtlich des in der Präambel ebenfalls enthaltenen Passus, wonach die publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen ist, kritisiert der Beschwerdeführer, der Artikel erwecke den Eindruck eines generellen Abwärtstrends im Radverkehr, obwohl es sich um eine Momentaufnahme aufgrund von Streckensperrungen handle. Dies deute darauf hin, dass der Artikel möglicherweise nicht nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden sei.

Zudem sieht der Beschwerdeführer das Ansehen der Presse verletzt: Leserkommentare wie der von „dirk“ am Freitag, 26. Juli 2024, 15:30 Uhr („Immer mehr Radwege für immer weniger Radfahrer...“) zeigten deutlich, dass der Artikel den Eindruck erwecke, die Radverkehrszahlen würden unabhängig von äußeren Faktoren sinken.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt deren Chefredakteur Stellung. Der Artikel sei auf Zahlen gegründet, die in Düsseldorf von Januar bis Ende Juni 2024 an zwölf seit etlichen Jahren eingerichteten Zählstellen ermittelt worden seien. Er sei also keine „Momentaufnahme“, sondern eine Halbjahresbilanz, deren Zahlen mit den an den gleichen Stellen erhobenen Zahlen der Vorjahre vergleichbar seien.

Der Beschwerdeführer behaupte, die Zahlen seien dadurch beeinflusst, dass „die Zählstellen wegen des Public Viewing der Fußball-EM für den Radverkehr gesperrt waren“. Auch diese Behauptung habe mit der Realität nichts zu tun. Die Fußball-EM habe nur im Juni 2024 stattgefunden, die Zeit von Januar bis Ende Mai sei also nicht betroffen gewesen. Wichtiger noch: Zeitweise gesperrt gewesen sei nach Angaben der Stadtverwaltung Düsseldorf nur ein Radweg an einer einzigen der zwölf Zählstellen. Das habe auch nicht den gesamten Juni betroffen, sondern nur zwei Wochen. Die Sperrung sei auch nicht durchgehend gewesen, sondern sei nach Tageslage verfügt worden. Gezählt worden sei immer. Denn der Radweg sei meistens morgens und auch nachts geöffnet gewesen. Im Vergleich seien in den zwei Wochen mit der Teilsperrung 400 Radfahrer weniger gezählt worden als in den Vorjahren. Diese Zahl sei angesichts der im ersten Halbjahr ermittelten 2,8 Millionen Radfahrbewegungen in Düsseldorf vernachlässigbar.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende verneint Verstöße gegen den Pressekodex, namentlich die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex sowie die Präambel.

Der Beschwerdegegner hat dargelegt, dass von der zeitweisen Sperrung während der Fußball-EM nur eine der Zählstellen, und diese auch nur zu bestimmten Zeiten betroffen war. Insoweit hat er plausibel gemacht, dass die rund 400 weniger gezählten Radfahrenden angesichts der im ersten Halbjahr ermittelten 2,8 Millionen Radfahrbewegungen in Düsseldorf eine vernachlässigbare Größe darstellen. Das Weglassen der Information, dass eine der Zählstellen wegen des Public Viewings der Fußball-EM zeitweise für den Radverkehr gesperrt wurde, stellt insoweit keine Sachverhaltsverfälschung dar.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>